

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Historische Rathaus Borken (Hessen)

§ 1 Bereitstellung

Das im Jahr 1611 erbaute Historische Rathaus ist ein Kultur- und Baudenkmal von großer Bedeutung.

Die Vermietung der Räumlichkeiten des Historischen Rathauses erfolgt ausschließlich durch den Magistrat der Stadt Borken (Hessen) und richtet sich nach den Vorgaben dieser Nutzungs- und Gebührenordnung.

Das Historische Rathaus Borken (Hessen) wird für folgende Zwecke der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt:

Veranstaltungen des Magistrats der Stadt Borken (Hessen)

Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) nutzt das Historische Rathaus für öffentliche Veranstaltungen, zu Repräsentationszwecken, zu Versammlungen und standesamtlichen Trauungen.

Der Bedarf des Magistrats der Stadt Borken (Hessen) hat grundsätzlich Vorrang. Ein abgeschlossener Nutzungsvertrag sichert jedoch die Nutzung durch einen Mieter.

Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände

Örtliche Vereine und Verbände können das Historische Rathaus zur Erfüllung Ihres Vereinszweckes bzw. für Versammlungen und Sitzungen mieten. Grundsätzlich darf aber das Historische Rathaus keine Alternative zu bestehenden Vereinsräumen darstellen. Es ist vielmehr eine Ergänzung des Angebotes für den Fall, dass der eigene Vereinsraum dem für die Veranstaltung zu erfüllenden Zweck nicht genügen könnte. Es ist untersagt, regelmäßig wiederkehrende gesellschaftliche Veranstaltungen wie z. B. Stammtische, durchzuführen.

Veranstaltungen der Wirtschaft

Örtliche Gewerbetreibende können das Historische Rathaus zu Zwecken der Werbung, Information und Repräsentation mieten. In Ausnahmefällen kann auch eine Vermietung an auswärtige Gewerbetreibende erfolgen. Die Entscheidung liegt bei dem Magistrat der Stadt Borken (Hessen) und orientiert sich an dieser Nutzungs- und Gebührenordnung.

Private Veranstaltungen

In besonderen Fällen kann das Historische Rathaus auch an Privatpersonen zur Durchführung von Feiern oder Familienjubiläen vermietet werden. Als besonderer Fall zählen insbesondere Hochzeiten, Jubelhochzeiten, runde Geburtstage, Erstkommunionen, Konfirmationen und Taufen.

Die Anmietung ist dann möglich, wenn der Nutzer ortsansässig ist oder bedingt durch Termin und Gästeanzahl eine alternative Räumlichkeit nicht oder nur unter Schwierigkeiten zu finden ist, der Nutzer bereits vor Anmietung die Nutzungsregeln zur Kenntnis genommen hat und dem Magistrat der Stadt Borken (Hessen) glaubhaft versichert, dass seine Feier keinen Party- bzw. Fettencharakter besitzt.

Ortsfremde Veranstalter

Grundsätzlich steht das Historische Rathaus nur für Ortsansässige zur Verfügung. Die Vermietung an außerörtliche Vereine, Verbände, Firmen und Behörden ist unter Beachtung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung in Ausnahmefällen möglich. Eine Vermietung an auswärtige Veranstalter für private Zwecke ist nicht möglich. Bei Jubiläen ist der Wohnsitz des zu Ehrenden maßgeblich.

§ 2 Benutzungsrecht

Das Historische Rathaus steht dem in § 1 genannten Personenkreis als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung:

Die Genehmigung zur Benutzung wird auf Antrag durch den Beauftragten des Magistrats schriftlich erteilt.

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu stellen.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der öffentlichen Einrichtung besteht nicht. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 3 Umfang der Nutzung

Im Historischen Rathaus befinden sich folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen:

1. Obergeschoss mit Damen- und Herrentoiletten
2. Erdgeschoss mit Küche, Theke, Damen- und Herrentoiletten
3. Gewölbekeller

Die Nutzung wird auf bestimmte Räume beschränkt. Je nach Veranstaltung kann aus Sicherheitsgründen eine höchst zulässige Zahl von Besuchern festgelegt werden.

§ 4 Nutzungsregeln

- Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.
- Veranstaltungen mit Party- bzw. Fettencharakter sind nicht erlaubt.
- Die Einrichtungen und Gebäudeteile sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind dem Magistrat der Stadt Borken (Hessen) unverzüglich anzuzeigen und zu ersetzen.
- Die Lautstärke sämtlicher Veranstaltungen ist so zu regulieren, dass keine Beeinträchtigungen nach außen auftreten. Ab 22 Uhr gelten besondere Anforderungen bzgl. des Lärmschutzes. Um dies zu gewährleisten, ist es verboten, nach 22 Uhr die Fenster zu öffnen und den Vorplatz des Historischen Rathauses zu benutzen.

- Der Nutzer ist für einen reibungslosen Verlauf seiner Veranstaltung verantwortlich.
- Das Zubereiten von Speisen ist nicht gestattet. Die Küche dient lediglich dem Herrichten gelieferter Speisen für den Verzehr.
- Die Thekenanlage ist keine Ablage. Sie darf nur zum Ausschank benutzt werden.
- Getränke müssen mitgebracht werden.
- Es wird angeregt, für die Bestellung von Speisen und Getränken Borkener Firmen zu bevorzugen.
- Gläser, Geschirr und Besteck stehen nur in der Grundausstattung zur Verfügung. Diese sind gereinigt und vollständig zu übergeben. Fehlendes Inventar wird in Rechnung gestellt.
- Aus Gründen der Müllvermeidung darf kein Einweggeschirr verwendet werden.
- Eine Bewirtschaftung bedarf in jedem Fall ausdrücklich der Genehmigung des Beauftragten des Magistrats der Stadt Borken (Hessen).
- Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Beauftragte des Magistrats der Stadt Borken (Hessen) auf Antrag.
- Leergut und Müll sind von den Nutzern zu entsorgen.
- Städtisches Personal ist während einer Veranstaltung grundsätzlich nicht verfügbar. In Ausnahmefällen ist der benötigte Einsatz dieses Personals vorher anzumelden. Dies wird dann separat verrechnet.
- Die Vermietung ist bei dem Beauftragten des Magistrats der Stadt Borken (Hessen) zu beantragen. Als Terminbestätigung gilt der Abschluss eines Nutzungsvertrages, der die Anerkennung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung beinhaltet. Der Beauftragte des Magistrats der Stadt Borken (Hessen) behält sich vor, Veranstaltungen nicht zuzulassen, deren Charakter bereits im Vorfeld erkennen lässt, dass die Grundsätze der Nutzung nicht eingehalten werden können.
- Der Nutzer hat vor der Veranstaltung den Schlüssel bei dem zuständigen Hausmeister abzuholen. Vor der Veranstaltung erfolgt eine Einweisung durch den Hausmeister.
- Der Auf- und Abbau der Bestuhlung erfolgt in der Regel durch den Nutzer in Absprache mit dem Hausmeister.
- Veränderungen an den Räumen dürfen nicht vorgenommen werden. Das Aufhängen von Bildern, Dekorationen darf nur mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Borken (Hessen) erfolgen. Nägel, Heftzwecken oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. Klebestreifen bzw. Klebebänder sind nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.
- Die gemieteten Räumlichkeiten sind ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben, auch die

- Theke sowie die Küche sind mit dem vorhandenen Reinigungsmaterial zu säubern. Sollten bei Abnahme die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gereinigt worden sein, wird dem Nutzer eine Reinigungspauschale in Höhe von 80,00 € in Rechnung gestellt.
- Nach der Veranstaltung erfolgt eine Überprüfung von Gebäude und Ausstattung durch den Hausmeister. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, werden diese schriftlich festgehalten und durch Unterschrift des vom Magistrat Beauftragten und des Nutzers belegt.

§ 5 Hausrecht

Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) hat das Hausrecht in der gesamten Einrichtung. Seinen Beauftragten ist jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten zu ermöglichen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er selbst und/oder Dritte aus ihrem Bereich verursachen. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Magistrat der Stadt Borken (Hessen) anzuzeigen.

Der Nutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Haftung. Sie stellen als Benutzer dem Magistrat der Stadt Borken (Hessen) von etwaigen Haftungsansprüchen der Teilnehmer ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung und der dazu gehörigen Anlagen stehen.

Der jeweilige Nutzer stellt den Magistrat der Stadt Borken (Hessen) von allen Haftungsansprüchen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Historischen Rathauses entstehen. Er haftet dem Magistrat der Stadt Borken (Hessen) gegenüber für während des Nutzungsverhältnisses entstehende oder sich als Folgewirkung daraus ergebende Schäden am Gebäude und Inventar, die sich aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ergeben.

Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände von Nutzern oder Veranstaltungsteilnehmern übernimmt der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) keine Haftung.

Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) haftet nicht bei Versagen von Anlagen und Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen beeinträchtigten Ereignissen in der Nutzung.

Die Haftung des Magistrats der Stadt Borken (Hessen) als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

Den Nutzern wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, für die sie aus dem Nutzungsverhältnis haftbar sind, in ausreichender Höhe abzuschließen.

§ 7 Nutzungsentgelt

Die Nutzung im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, zu Repräsentationszwecken, zu Versammlungen und standesamtlichen Trauungen ist für den Magistrat der Stadt Borken (Hessen) kostenlos.

Für die übrigen Nutzungen werden für einen Tag oder eine Veranstaltung folgende Entgelte festgesetzt:

Sommersaison 15.04. – 14.10. / Wintersaison 15.10. – 14.04.

Sommer	200,00 €	Winter	250,00 €
--------	----------	--------	----------

Durch den Nutzer ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € bei Schlüsselübergabe an den Beauftragten des Magistrats der Stadt Borken (Hessen) zu entrichten.

§ 8 Betriebskosten

Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Heizkosten. Strom, Wasser- und Kanalgebühren werden nach tatsächlichem Verbrauch berechnet, sofern im Einzelfall keine andere Regelung vereinbart wird.

§ 9 Entstehung Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Nutzung (Überlassungsvertrag).

Das Nutzungsentgelt wird im Anschluss an die Veranstaltung dem Nutzer in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen an den Magistrat der Stadt Borken (Hessen) zu überweisen.

Absagen der Veranstaltung werden bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin kostenlos storniert, danach wird das Nutzungsentgelt dem Nutzer in voller Höhe in Rechnung gestellt.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen die Bestimmung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung können zu einem zeitweisen oder ständigen Ausschluss von der Benutzung führen. Die Entscheidung trifft der Magistrat der Stadt Borken (Hessen).

Für einzelne Veranstaltungen kann der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) besondere Hausordnungen erlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Borken (Hessen), 09.04.2014

Der Magistrat
der Stadt Borken (Hessen)

Bernd Heßler
Bürgermeister